

1. Geltungsbereich der AGB

Die nachfolgenden AGB regeln ausschließlich die Vertragsbeziehungen über Glasfaserprodukte zwischen der gewerblich handelnden Deutsche Glasfaser Business GmbH (nachfolgend: „Deutsche Glasfaser“), vertreten durch die Geschäftsführer Peter G. J. Kamphuis, Uwe Nickl, Dr. Stephan Zimmermann und Jens Müller, Ostlandstraße 5, 46325 Borken, zuständiges Registergericht: Amtsgericht Coesfeld (Az.: HRB 14842) und ihren Endkunden (nachfolgend: „Kunde“ oder „Kunden“), die Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 Bürgerlichen Gesetzbuchs (nachfolgend: „BGB“) sind.

2. Vertragsgrundlagen

2.1 Vertragssprache ist deutsch.

2.2 Deutsche Glasfaser behält sich vor, diese AGB nach Maßgabe von Ziffer 22 zu ändern oder zu ergänzen.

2.3 Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Deutsche Glasfaser gestattet. Deutsche Glasfaser darf die Zustimmung nur aus sachlichem Grund verweigern.

2.4 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) sowie aus den in den Leistungsbeschreibungen und Preislisten getroffenen Regelungen. Diese regeln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (nachfolgend: „TKG“) die Überlassung von Glasfaser-Leistungen durch die Deutsche Glasfaser.

3. Leistungen von Deutsche Glasfaser

3.1 Deutsche Glasfaser bietet nach Maßgabe dieser AGB Telekommunikations- und weitere Dienstleistungen (nachfolgend: „Glasfaser-Leistungen“) an, derzeit können dies Teilnehmeranschlüsse in folgender Form sein: Internetzugänge, Festnetztelefonie, Standortvernetzungen, wobei die Teilnehmeranschlüsse im Sinne des TKG jeweils physikalisch über bestehende und/oder zu errichtende Breitbandhausanschlüsse realisiert werden.

3.2 Deutsche Glasfaser ist berechtigt, sich zur Erbringung der technischen Realisierung von Teilnehmeranschlüssen und ihrer Wartung ganz oder teilweise Dritten zu bedienen.

3.3 Unter der Bedingung des Bestehens eines Vertragsverhältnisses über Glasfaser-Leistungen sowie des physikalischen Bestehens eines entsprechenden Teilnehmeranschlusses bietet Deutsche Glasfaser nach Maßgabe dieser AGB daneben optional hinzubuchbare Module an (nachfolgend: „Glasfaser-Module“).

4. Vertragsschluss und Einfluss dinglich Berechtigter auf den Vertrag

4.1 Die Bewerbung der Produkte durch Deutsche Glasfaser stellt eine unverbindliche und freibleibende Aufforderung zur Abgabe eines eigenen Angebots durch den Kunden dar.

4.2 Der Kunde macht Deutsche Glasfaser ein auf Vertragsschluss gerichtetes Angebot, indem er ein ausgefülltes Auftragsformular entweder schriftlich oder in Textform abgibt.

4.3 Der Kunde bleibt an sein Angebot bis zu sechs (6) Monate nach Abgabe der Bestellung gebunden, da Deutsche Glasfaser zunächst die technische Verfügbarkeit am Anschlussort prüfen muss.

4.4 Deutsche Glasfaser behält sich vor einen Auftrag abzulehnen, sofern ein sachlicher Grund hierzu vorliegt. Der Ausbau des Glasfaseranschlusses an der benannten Adresse ist davon abhängig, ob die Installationsadresse in einem ausgewiesenen Ausbaubereich liegt beziehungsweise Deutsche Glasfaser den Kunden über gegebenenfalls von Dritten bezogenen Vorleistungsprodukten anschließen kann. Sollte im Nachgang einer Auftragsbestätigung die Installation des Anschlusses aus technischen Gründen nicht durchführbar sein, ist Deutsche Glasfaser von der Erbringung der Leistung freigestellt.

4.5 Mit der Abgabe des auf den Vertragsschluss gerichteten Angebots erklärt der Kunde die ausdrückliche Erlaubnis, dass der Teilnehmeranschluss durch Deutsche Glasfaser oder durch einen Dritten realisiert wird, wenn der Kunde Alleineigentümer ist.

Ist der Kunde Miteigentümer, so muss er zusätzlich die Erlaubnis der anderen Eigentümer einholen (ggf. durch einen entsprechenden Beschluss der Eigentümerversammlung).

Ist der Kunde Mieter, so muss er zusätzlich die Erlaubnis des Eigentümers einholen, der ggf. einen entsprechenden Beschluss der Eigentümerversammlung einholen muss.

Die Erlaubnis hat folgenden Inhalt:

Der Eigentümer ist mit der Errichtung eines auf Glasfasertechnologie basierenden Grundstück- und Gebäudenetzes nebst aller dafür erforderlichen Anlagen (nachfolgend: „Glasfasernetzwerk“) auf seinem Grundstück bzw. in dessen Gewerbeflächen (nachfolgend: „Eigentum“) einverstanden. Die Inanspruchnahme des Eigentums dafür darf eine notwendige und zumutbare Belastung nicht überschreiten. Neben der Errichtung des Glasfasernetzwerks ist der Eigentümer mit dessen Betrieb, Wartung, Prüfung und auch Änderung einverstanden. Alle diese Tätigkeiten werden ausgeführt durch nachfolgend benannte Unternehmen der Deutsche Glasfaser Unternehmensgruppe, namentlich: Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH, Deutsche Glasfaser Netz Operating GmbH und Deutsche Glasfaser Business GmbH, allesamt Geschäftsanschrift Ostlandstraße 5, 46325 Borken (nachfolgend: „Netzbetreiber“); wobei der Netzbetreiber sich der Erledigung durch Dritte bedienen darf. Der Netzbetreiber ist insbesondere berechtigt, das Eigentum zu betreten; möglichst nach vorheriger Terminvereinbarung. Das Glasfasernetz wird nur zu einem vorübergehenden Zweck errichtet, ist damit in Bezug auf das Eigentum lediglich Scheinbestandteil und verbleibt im Eigentum des Netzbetreibers. Ein Wechsel der Eigentumsverhältnisse ist dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Fehlen der Erlaubnis stellt einen sachlichen Grund im Sinne von 4.4 dar.

4.6 Sofern der Glasfaseranschluss nicht innerhalb von zwanzig (20) Monaten ab Vertragsschluss realisiert worden ist, sind sowohl Deutsche Glasfaser als auch der Kunde berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dem Kunden ist insoweit bekannt, dass nicht nur der Glasfaseranschluss sondern außerdem das Glasfasernetz selbst noch gebaut werden muss.

5. Rücktritt

5.1 Deutsche Glasfaser ist berechtigt, sich vom Vertrag oder von den Teilen ihrer Leistungspflicht durch Rücktritt zu lösen, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist.

5.2 Sachlich gerechtfertigt ist die Abänderung oder die Abweichung vom Vertrag oder von Teilen der Leistungspflicht gem. Ziffer 5.1 insbesondere dann,

- wenn Dritte, insbesondere die Deutsche Glasfaser Holding GmbH und mit dieser verbundene Unternehmen, von denen Deutsche Glasfaser zur Erbringung der eigenen Leistungen Vorleistungen bezieht, diese Vorleistungen nicht erbringen, sofern die Leistungsstörung nicht bloß kurzfristig ist und Deutsche Glasfaser diese nicht zu vertreten hat,
- wenn der Kunde seine Sorgfaltspflichten hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen (z.B. Endgeräte) verletzt

- wenn der Kunde vorsätzlich falsche Angaben macht,

- bei Unmöglichkeit, höherer Gewalt, Streik, sowie Naturkatastrophen.

5.3 Im Falle der Nichtverfügbarkeit der Leistung verpflichtet sich Deutsche Glasfaser, den Kunden unverzüglich hierüber zu informieren und etwaig bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

6. Leistungstermine und -fristen

6.1 Leistungstermine und -fristen für den Beginn der Leistungen sind nur verbindlich, wenn Deutsche Glasfaser diese ausdrücklich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einfluss liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung durch Deutsche Glasfaser getroffen hat, so dass Deutsche Glasfaser die betroffene Leistung zum angegebenen Termin erbringen kann.

6.2 Bei von Deutsche Glasfaser nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von Deutsche Glasfaser liegenden Ereignissen ist Deutsche Glasfaser für deren Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung entbunden. Termine und Fristen verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum. Deutsche Glasfaser wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

6.3 Verzögern sich die Leistungen von Deutsche Glasfaser, ist der Kunde nur zum Rücktritt berechtigt, wenn Deutsche Glasfaser die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Kunden gesetzte, angemessene Frist zur Leistung erfolglos verstrichen ist.

7. Preise und Zahlungspflichten

7.1 Die Entgelte für die einzelnen Leistungen ergeben sich aus den für das jeweilige Vertragsprodukt bei Vertragsschluss gültigen Preislisten.

7.2 Die vom Kunden zu zahlenden Nettopreise setzen sich aus folgenden Kostenbestandteilen zusammen: Kosten für den Bau, die Instandhaltung und den Betrieb des Glasfasernetzes, die Netzzusammenschaltung einschließlich der Materialkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Kosten für die Kundenverwaltung (Call-Center, IT-Systeme) sowie Kosten der allgemeinen Verwaltung.

7.3 Deutsche Glasfaser ist verpflichtet, den Kunden über eine Preisanpassung mindestens sechs (6) Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform zu informieren. Im Fall einer Preisanpassung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag im Umfang des von der Preiserhöhung betroffenen Produkts und – soweit das betroffene Produkt Voraussetzung für ein anderes Produkt ist – auch im Umfang des anderen Produkts fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt zu dem neuen Preis/den neuen Preisen fortgesetzt. Deutsche Glasfaser wird den Kunden im Rahmen seiner Mitteilung über die Preiserhöhung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hinweisen.

7.4 Die jeweils zu zahlende feste monatliche Vergütung insbesondere für nutzungsunabhängige Leistungen ist beginnend mit dem Tage der Freischaltung der vertraglich geschuldeten Leistung für den Rest des Kalendermonats und danach kalendermonatlich im Voraus zu zahlen. Die im Rahmen eines Flatrate-Tarifs oder 0800er-Mehrwertdienstes aufgebauten Verbindungen werden grundsätzlich weder auf der Rechnung noch auf dem Einzelverbindungsanweis ausgewiesen, soweit hierzu keine gesetzliche oder regulatorische Verpflichtung besteht.

7.5 Alle sonstigen Leistungen von Deutsche Glasfaser werden in der Regel monatlich für den Vormonat in Rechnung gestellt. Hierunter fallen insbesondere alle nutzungsabhängigen Leistungen, z.B. die einzelnen Telefon- und Online-Verbindungen.

7.6 Die Rechnung und der Einzelverbindungsanweis werden dem Kunden kostenlos in Papierform von Deutsche Glasfaser zur Verfügung gestellt..

7.7 Sämtliche Forderungen werden spätestens nach Ablauf von drei Werktagen nach Zugang bei erhaltener Einzugsermächtigung auf SEPA-Basis vom Bankkonto des Kunden abgebucht. Der Kunde hat für eine entsprechende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto Sorge zu tragen. Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Kunden oder seiner Bank erfolgte Rücklastschrift ist Deutsche Glasfaser berechtigt, Aufwendungsersatz zu verlangen. Die Höhe des Aufwendungsersatzes ist der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

Besteht kein SEPA-Lastschriftmandat, sind sämtliche Vergütungen nach Ablauf von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug an Deutsche Glasfaser zahlbar.

7.8 Sofern der Kunde weitere Dienstleistungen von Deutsche Glasfaser beauftragt hat, ist Deutsche Glasfaser berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für die Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angeben hat.

7.9 Zur Aufrechnung gegen Forderungen von Deutsche Glasfaser ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Wird Deutsche Glasfaser nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar (etwa, weil der Kunde wiederholt in Zahlungsverzug gerät), so ist Deutsche Glasfaser berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei (2) Wochen ab Zugang der Aufforderung nicht erbracht, so kann Deutsche Glasfaser den Vertrag fristlos kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Deutsche Glasfaser ausdrücklich vorbehalten.

8. Zahlungsverzug

8.1 Die Fälligkeit sämtlicher Forderungen von Deutsche Glasfaser bestimmt sich nach Ziffer 8.7. Mit Ablauf der dort beschriebenen Frist befindet sich der Kunde im Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

8.2 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug ist Deutsche Glasfaser berechtigt, Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

8.3 Deutsche Glasfaser ist berechtigt, sich aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit zu befriedigen, wenn der Kunde mit einer Zahlung im Verzug ist. Nimmt Deutsche Glasfaser die Sicherheit in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, sie unverzüglich auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn der Vertrag fortgesetzt wird.

8.4 Bei wiederholtem Zahlungsverzug des Kunden ist Deutsche Glasfaser zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden berechtigt. Ergeben sich Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, kann Deutsche Glasfaser entsprechende Sicherheiten fordern.

8.5 Im Übrigen kommt eine Sperre nach Ziffer 10 in Betracht.

9. Sperre

9.1 Deutsche Glasfaser ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens zwei (2) Abrechnungszeiträumen in Verzug ist, eine gegebenenfalls geleistete Anzahlung oder Sicherheit verbraucht ist und Deutsche Glasfaser dem Kunden diese Sperre mindestens zwei (2) Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Eine Sperre ohne Ankündigung und Einhaltung der Wartefrist ist möglich, wenn das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt wurde oder wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs (6) Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von Deutsche Glasfaser in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird bzw. Entgelte für erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet wird. Deutsche Glasfaser ist insoweit nach billigem Ermessen auch berechtigt, Ziele zu bestimmten Sonderrufnummern, nationalen Mobilfunknummern, Dialern oder entsprechende ausländische Festnetz- und Mobilfunkdestinationen im Interesse des Kunden zu sperren, wenn ein deutlich erhöhtes Missbrauchs- und Forderungsausfallrisiko festzustellen ist. Notrufe sind in diesem Fall weiterhin möglich.

9.2 Die Sperre wird von Deutsche Glasfaser zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperre noch an, ist Deutsche Glasfaser berechtigt, den Netzzugang des Kunden nach billigem Ermessen insgesamt, also auch für ankommende Telekommunikationsverbindungen, zu sperren.

9.3 Der Kunde bleibt im Falle einer Sperre für abgehende Telekommunikationsverbindungen verpflichtet, die Deutsche Glasfaser geschuldete Vergütung zu bezahlen.

9.4 Im Falle einer Sperre ist Deutsche Glasfaser darüber hinaus berechtigt, dem Kunden Aufwendungsersatz in Rechnung zu stellen. Das Recht des Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Aufwand bei Deutsche Glasfaser eingetreten ist, bleibt unberührt.

9.5 Gerät Deutsche Glasfaser mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde ist nur dann zur Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn Deutsche Glasfaser eine vom Kunden gesetzte Nachfrist von mindestens zehn (10) Werktagen nicht einhält.

10. Beanstandungen, Nutzung durch Dritte

10.1 Erhebt der Kunde Beanstandungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten nutzungsabhängigen Vergütung, so hat er dies innerhalb von acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung dem Rechnungssteller (Deutsche Glasfaser oder einem mit dem Einzug beauftragten Dritten) schriftlich anzuzeigen. Er hat den Grund seiner Beanstandung darzulegen.

10.2 Deutsche Glasfaser ist vom Nachweis erbrachter Verbindungsleistungen sowie von der Auskunft über Einzelverbindungen befreit, wenn Verkehrsdaten aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden nicht gespeichert werden oder nach Ablauf der Acht-Wochen-Frist (Ziffer 11.1), ohne dass der Kunde eine Beanstandung erhoben hat, oder auf seinen Wunsch gelöscht wurden.

10.3 Für Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, hat Deutsche Glasfaser Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs (6) letzten unbeanstandeten Rechnungen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass er in dem Abrechnungszeitraum den Netzzugang nicht oder in geringerem Umfang als nach der Durchschnittsberechnung genutzt hat. Sind weniger Rechnungen unbeanstandet geblieben oder sind weniger als sechs (6) Rechnungen gestellt worden, ist deren Durchschnitt maßgebend.

10.4 Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit ihm diese Nutzung zuzurechnen ist. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass ihm die Nutzung nicht zuzurechnen ist. Zudem haftet der Kunde für alle Schäden, die aus der befugten oder unbefugten Nutzung der Anschlüsse durch Dritte entstehen, soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Innerhalb seines Verantwortungsbereichs obliegt dem Kunden der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

11. Schadensersatz und Haftungsbeschränkungen

11.1 Hält Deutsche Glasfaser die wichtigsten technischen Leistungsdaten ihrer Leistungen nicht ein, so ergeben sich etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen aus den einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere des BGB und des TKG in Verbindung mit den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 12.

11.2 Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 12.3 wird die gesetzliche Haftung von Deutsche Glasfaser für Schadensersatz wie folgt beschränkt:

- Deutsche Glasfaser haftet für durch leichte oder einfache Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, dann jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- Deutsche Glasfaser haftet nicht für die fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind oder Garantien betroffen sind.

11.3 Tritt bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten im Sinne von § 3 Nr. 2 TKG, d.h., der technischen Übertragung von Sprache/Tönen (z.B. Telefonie, Musik), Zeichen (z.B. E-Mail) und Bildern (z.B. Internet-Seiten) oder Daten ein Vermögensschaden ein, ist die Haftung auf € 12.500,- pro Kunde begrenzt. Tritt der Schaden bei mehreren Kunden ein, ist die Haftung von Deutsche Glasfaser gegenüber allen Geschädigten auf eine Höchstsumme von € 10 Millionen begrenzt. Übersteigt die Summe der Schadensersatzansprüche, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Schaden verursachenden Ereignisses gegenüber Deutsche Glasfaser zustehen, diese Höchstsumme, so werden die Schadensersatzansprüche in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstsumme stehen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht, soweit der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

11.4 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für Pflichtverletzungen durch einen Erfüllungshelfen einer Vertragspartei.

11.5 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und zur Schadensminderung zu treffen.

11.6 Deutsche Glasfaser ist nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der mittels ihrer Leistungen von Dritten zu erlangenden Inhalte verantwortlich.

12. Vertragslaufzeit und Kündigung

12.1 Die Mindestvertragslaufzeit für einen Glasfaseranschluss mit einem Deutsche Glasfaser Glasfaserprodukt beträgt, soweit nichts abweichendes schriftlich vereinbart wird (z.B. durch produktspezifische Geschäftsbedingungen), 36 Monate oder 60 Monate. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt zum Zeitpunkt der Freischaltung des Dienstes. Das Vertragsverhältnis ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit kündbar. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um weitere 12 Monate. Die Parteien können schriftlich eine gesonderte Kündigungsvereinbarung treffen.

12.2 Bei Hinzubuchung einer Paket-Erweiterung, Zusatz-Option und/oder Sprachanschluss-Erweiterung, die während der Vertragslaufzeit jederzeit möglich ist, verlängert sich die Vertragslaufzeit nicht, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung in der Produktinformation, der Leistungsbeschreibung oder der Preisliste getroffen ist.

12.3 Die jeweiligen Kündigungsfristen einer Paket-Erweiterung, Zusatz-Option und/oder Sprachanschluss-Erweiterung sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

12.4 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

12.5 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Für Deutsche Glasfaser liegt ein wichtiger Grund insbesondere, aber nicht ausschließlich dann vor, wenn

- der Kunde seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig ist,
- die Kreditauskunft nach Ziffer 15 negativ ausfällt,
- der Kunde für zwei (2) aufeinander folgende Abrechnungszeiträume mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei (2) Abrechnungszeiträume dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Entgelten für zwei (2) Abrechnungszeiträume entspricht, in Verzug kommt,
- der Kunde sonst schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt oder
- der Kunde gegen die in diesen AGB festgelegten Pflichten verstößt.

12.6 Kündigt Deutsche Glasfaser das Vertragsverhältnis mit dem Kunden aus wichtigem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so hat Deutsche Glasfaser Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen Grundgebühr oder des monatlichen Mindestentgeltes bei Tarifen ohne Grundgebühr, die vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin von dem Kunden zu zahlen gewesen wären; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass Deutsche Glasfaser ein Schaden nicht entstanden oder geringer als die Pauschale ist.

12.7 Wird der Vertrag trotz bestehender Vertragsbindung in beidseitigem Einvernehmen vor Vertragsende aufgelöst, kann Deutsche Glasfaser vom Kunden einen Aufwendungsersatz für die Stornierung gemäß der dem Produkt zugehörigen und jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung gültigen Preisliste verlangen. Verhindert der Kunde trotz Antrags oder Vertragsbindung schuldhaft und dauerhaft die Durchführung des Vertrags, insbesondere die vollständige Einrichtung und Herstellung des vertragsgegenständlichen Telekommunikationsanschlusses durch sein schuldhaftes, pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen, kann Deutsche Glasfaser den Auftrag/Vertrag des Kunden fristlos kündigen. In diesem Fall kann Deutsche Glasfaser vom Kunden einen Aufwendungsersatz für die Stornierung gemäß der dem Produkt zugehörigen und jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung gültigen Preisliste verlangen. Das Recht des Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Aufwand bei Deutsche Glasfaser eingetreten ist, bleibt unberührt.

12.8 Die Ziffer 13 erfasst stets das gesamte Vertragsverhältnis und damit alle in Anspruch genommenen Leistungen, sofern seitens Deutsche Glasfaser nicht anders benannt.

13. Kreditwürdigkeitsprüfung und Sicherheitsleistung

13.1 Bestehen vor oder nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, weil aufgrund der nach Ziffer 15 eingeholten Auskunft zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, insbesondere weil er mit Verpflichtungen aus anderen (bestehenden oder früheren) Verträgen im Rückstand ist oder solche Verträge nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden oder vergleichbare Fälle vorliegen, kann Deutsche Glasfaser die Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kaution oder einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes verlangen oder den Zugang zu ihren Leistungen dem Umfang nach beschränken, wenn der Kunde die Sicherheit nicht oder nicht in ausreichender Höhe stellt oder auch eine solche Sicherheit keinen ausreichenden Schutz vor Forderungsausfällen bietet (z.B. wenn der Kunde die eidesstattliche Versicherung geleistet hat oder einer Aufforderung zu ihrer Abgabe nicht nachgekommen ist) oder sonst ein schwerwiegender Grund vorliegt, z.B. der Kunde unrichtige Angaben macht oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die Leistungen in missbräuchlicher Absicht in Anspruch nimmt oder zu nehmen beabsichtigt. Eine eventuell geleistete Sicherheit wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, wenn der Kunde sämtliche Forderungen von Deutsche Glasfaser beglichen hat.

13.2 Deutsche Glasfaser ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit solchen Forderungen zu verrechnen, die der Kunde trotz Fälligkeit und Mahnung nicht ausgleicht.

13.3 Deutsche Glasfaser hat die Sicherheitsleistung zurück zu gewähren, soweit die Voraussetzungen nach Ziffer 14.1 nicht mehr bestehen.

13.4 Darüber hinaus kann Deutsche Glasfaser einen Vertragsschluss aufgrund von mangelnder Kreditwürdigkeit auch verweigern.

14. Auskunfteien/SCHUFA/CEG/BÜRGEL

Sofern die Einwilligung zur Einholung von Informationen bei der SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (SCHUFA), der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 14, 41460 Neuss (Creditreform) oder der BÜRGEL Wirtschaftsinformationen GmbH & CO. KG, Gaststr. 18, 22761 Hamburg (BÜRGEL) abgegeben wurde, hat diese folgenden Umfang:

„Ich willige ein, dass Deutsche Glasfaser der SCHUFA und/oder Creditreform und/oder BÜRGEL oder einen anderen Wirtschaftsauskunftei Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrags übermittelt und Auskünfte über mich von der SCHUFA/Creditreform/ BÜRGEL erhält. Unabhängig davon wird Deutsche Glasfaser der SCHUFA/Creditreform/ BÜRGEL auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die SCHUFA/Creditreform/ BÜRGEL speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA/ Creditreform/ BÜRGEL sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt SCHUFA/Creditreform/ BÜRGEL Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA/Creditreform/ BÜRGEL stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA/Creditreform/ BÜRGEL Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA/Creditreform/ BÜRGEL ihren Vertragspartner ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich kann Auskunft bei der SCHUFA/Creditreform/ BÜRGEL über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten (SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden; Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 14, 41460 Neuss; BÜRGEL Wirtschaftsinformationen GmbH & CO. KG, Gaststr. 18, 22761 Hamburg).“

15. Datenschutz

15.1 Deutsche Glasfaser ist der Schutz personenbezogener Daten ein besonderes Anliegen. Um sicherzustellen, dass persönliche Daten und die Privatsphäre der Kunden angemessen und sicher geschützt sind, erhebt, verarbeitet und nutzt Deutsche Glasfaser Kundendaten ausschließlich auf Grundlage und im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des TKG, des Telemediengesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes.

15.2 Bestandsdaten:

Deutsche Glasfaser erhebt, verarbeitet und nutzt die Daten, die erforderlich sind, um das Vertragsverhältnis über die Erbringung der Glasfaserprodukte zu begründen und zu ändern, sowie die vom Kunden während des Vertragsverhältnisses freiwillig gemachten Angaben (zusammen nachfolgend: „Vertragsdaten“). Zu den Vertragsdaten gehören Angaben wie Titel und Anrede, Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mailadressen, sonstige Kennungen und Zugangsdaten, bereitgestellte Glasfaserprodukte samt Zusatz-Optionen sowie ggf. Umsatzdaten, daneben auch Bankverbindungsdaten sowie Daten über die Vertragsdauer und etwaige Vertragsänderungen. Sind bei E-Mail-Diensten vom Kunden Mitbenutzer eingerichtet worden, so werden auch deren Daten verarbeitet und genutzt. Sofern der Kunde nicht ausdrücklich widersprochen hat, verwendet und nutzt Deutsche Glasfaser die Vertragsdaten auch dazu, Text- und Bildmitteilungen per Brief, E-Mail oder SMS an den Kunden zu versenden, um ihn über Glasfaserprodukte und technische Neuerungen individuell zu beraten, zur Werbung für eigene Angebote sowie zur Marktforschung. Eine Weitergabe der Vertragsdaten zur kommerziellen Verwendung durch Dritte erfolgt nicht. Deutsche Glasfaser löscht die Vertragsdaten mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres. Sofern gesetzliche Bestimmungen, etwa des Handels- oder Steuerrechts, eine darüber hinausgehende Speicherung verlangen, so werden die Vertragsdaten nur diesbezüglich und nur so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung der gesetzlichen Fristen erforderlich ist. Für alle anderen Zwecke werden die Vertragsdaten während dieser Aufbewahrungsfristen gesperrt.

15.3 Verkehrsdaten:

Deutsche Glasfaser erhebt, verarbeitet und nutzt die zur Durchführung und Abrechnung der Telekommunikationsdienstleistungen oder zur Erfüllung gesetzlicher Auskunftspflichten erforderlichen Verkehrsdaten. Hierzu gehören die Ruf- oder Kennnummer des anrufenden und angerufenen Anschlusses bzw. der Endeinrichtung; Beginn, Ende und Dauer der Verbindung; Verbindungsart und den vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienst sowie die übermittelnden Datenmengen, soweit die Preise davon abhängen; sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sowie zur Abrechnung notwendigen Verbindungsdaten. Bei Internetzugangsdiensten wird auch die IP-Adresse sowie Beginn und Ende ihrer Zuteilung samt Datum und Uhrzeit gespeichert. Verkehrsdaten, die zum Zwecke der Abrechnung nicht oder nicht mehr erforderlich sind, werden umgehend gelöscht. Die zur Rechnungsstellung notwendigen Verkehrsdaten speichert Deutsche Glasfaser bis zu sechs (6) Monate nach Versendung der Rechnung zu Beweiswecken für die Richtigkeit der berechneten Preise; danach werden sie gelöscht. Sofern der Kunde gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte Einwendungen erhebt, speichert Deutsche Glasfaser die Verkehrsdaten bis die Einwendungen abschließend geklärt sind. Sofern der Kunde einen Einzelverbindungsantrag beantragt hat, hat der Kunde gegenüber Deutsche Glasfaser in Textform zu bestätigen, dass alle Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert wurden und künftige Mitbenutzer unverzüglich informiert werden, dass ein Einzelverbindungsantrag erstellt wird. Der Kunde kann der Erstellung eines Einzelverbindungsantrages jederzeit widersprechen.

15.4 Abrechnungsdaten:

Deutsche Glasfaser erhebt, verarbeitet und nutzt die zur Ermittlung und Abrechnung der erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen erforderlichen Abrechnungsdaten. Dies sind neben den zur Abrechnung erforderlichen Bestands- und Verkehrsdaten insbesondere auch sonstige hierfür erhebliche Daten wie Zahlungseingänge, Zahlungsrückstände, Mahnungen, durchgeführte und aufgehobene Anschlussperren sowie eingereichte Beanstandungen.

15.5 Störungsbeseitigung und Missbrauch:

Deutsche Glasfaser verarbeitet und nutzt Vertrags- und Verkehrsdaten zum Erkennen und Beseitigen von Störungen an Telekommunikationsanlagen sowie zur Bekämpfung des missbräuchlichen Gebrauchs von Telekommunikationsnetzen und -diensten.

15.6 Teilnehmerverzeichnisse:

Sofern der Kunde dies beauftragt, wird Deutsche Glasfaser eine Eintragung der kundenseitig festgelegten Daten (Firma, Vor- und Nachnamen, Anschrift und ggf. zusätzliche Angaben wie Branche und Art des Anschlusses) in gedruckten und/oder elektronischen Verzeichnissen sowie in Telefonauskünften, wahlweise nebst der Funktion der Inverssuche vornehmen. Der Kunde kann der Eintragung jederzeit widersprechen oder den Umfang oder die Art der Veröffentlichung beschränken.

15.7 Übermittlung an Dritte:

• Deutsche Glasfaser übermittelt die Daten, die zur Erbringung der Glasfaserprodukte nötig sind, an die zur Erfüllung, Abwicklung und Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendigen Dienstleister (dies umfasst insbesondere Dienstleister zum Zwecke des Netzbetriebs, zur Netzpflege und -wartung oder zur Erbringung von Abrechnungsleistungen). Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden an Dritte erfolgt ansonsten nicht, es sei denn, der Kunde hat dem ausdrücklich zugestimmt oder

• Deutsche Glasfaser ist zur Übermittlung aufgrund Gesetzes oder durch gerichtliche bzw. behördliche Entscheidung verpflichtet oder

• die Übermittlung ist aufgrund Gesetzes zulässig.

15.8 Auskunftsrecht:

Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, bei Deutsche Glasfaser Auskunft darüber einzuholen, welche personenbezogenen Daten Deutsche Glasfaser über ihn gespeichert hat, zu welchen Zwecken diese verarbeitet und an welche Stellen sie übermittelt werden.

16. Streitbeilegungsverfahren nach § 47a TKG

Der Kunde kann gemäß § 47a TKG im Falle eines Streits mit Deutsche Glasfaser ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur beantragen. Hierzu hat er einen formlosen Antrag an die Bundesnetzagentur zu richten. deren Adresse lautet wie folgt: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post- und Eisenbahnen Tulpenfeld 4, 53113 Bonn.

17. Leistungsumfang für die Erbringung von Glasfaserprodukten

17.1 Deutsche Glasfaser stellt Kunden im Rahmen und nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung einen Netzzugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz (nachfolgend: „Deutsche Glasfaser Teilnehmernetz“) zur Verfügung.

17.2 Mittels im Sinne der nachfolgenden Ziffer 18.5 zulässigen Telekommunikationsendeinrichtungen erfolgt der Anschluss des Kunden an das Teilnehmernetz.

17.3 Die Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen anderer Telefonanbieter über Pre-Selection oder Call-by-Call ist nur insoweit möglich, wie entsprechende Vereinbarungen und Netzzusammenschaltungen zwischen Deutsche Glasfaser und diesen Anbietern bestehen. Deutsche Glasfaser ist nicht zum Abschluss entsprechender Verträge verpflichtet.

17.4 Der Kunde kann das Deutsche Glasfaser Teilnehmernetz nach dem Anschluss von Sprachtelefon-, Telefax-, Datenübertragungs- und sonstigen bestimmungsgemäßen sowie gesetzlich zulässigen Endeinrichtungen nutzen. Mit Hilfe solcher Endeinrichtungen kann der Kunde Telekommunikationsverbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen im In- und Ausland erstellen, soweit entsprechende Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern oder Telekommunikationsanbietern bestehen.

17.5 Die beim Kunden für den Anschluss an das Deutsche Glasfaser Teilnehmernetz installierten oder die zur Selbstinstallation an den Kunden übersandten technischen Einrichtungen von Deutsche Glasfaser (wie z.B. „Hausübergabepunkt“, „NT“, Telefon Gateway) bleiben, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, im Eigentum von Deutsche Glasfaser.

17.6 Der Kunde hat über das Deutsche Glasfaser Teilnehmernetz Zugang zu den Diensten von Deutsche Glasfaser durch die Bereitstellung eines Netzknötens.

17.7 Die Durchführung der Installation der jeweiligen Zugänge auf den Endgeräten (z.B. Router) des Kunden sowie das Betreiben dieser obliegen dem Kunden.

17.8 Deutsche Glasfaser erbringt die Zugangsleistungen vom Netzabschlusspunkt beim Kunden (NT) bis zum Netzknötens von Deutsche Glasfaser. Auf den Zugang zur technischen Infrastruktur hinter dem Netzknötens von Deutsche Glasfaser hat Deutsche Glasfaser keinen Einfluss, dies gehört insoweit nicht zum Leistungsumfang von Deutsche Glasfaser. Der Übergangspunkt stellt dabei den Referenzpunkt zwischen Kundenendeinrichtung und dem Netzanschluss von Deutsche Glasfaser dar.

17.9 Stellt Deutsche Glasfaser dem Kunden den Zugang zur Nutzung des Internets zur Verfügung, unterliegen die übermittelten Inhalte Dritter – vorbehaltlich der Vereinbarung über ein entsprechendes Service-Paket – keiner Überprüfung durch Deutsche Glasfaser, insbesondere auch nicht auf schadensstiftende Software/Daten (z.B. Computerviren und -würmer).

17.10 Die in den Glasfaserprodukten enthaltenen und/oder hinzubuchbaren Flatrates sind anschlussgebunden und können daher nicht auf einen anderen Anschluss übertragen werden.

17.11 Deutsche Glasfaser ist berechtigt, sich zur Erbringung der Leistungen Dritter zu bedienen und/oder diese durch andere Dritte zu ersetzen.

17.12 Soweit Deutsche Glasfaser bestimmte Leistungen unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht. Dies gilt nicht für den unentgeltlichen Standard-Einzelverbindungsantrag oder sonstige nach dem TKG zu erbringende Leistungen.

18. Vorrübergehende Beschränkung der Leistungen und Softwareupdates

18.1 Deutsche Glasfaser ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebs, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren/-würmern oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten am Netz erforderlich ist. Diese Einschränkungen sowie Einschränkungen aufgrund von Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten sind von der Berechnung der für das jeweilige Vertragsprodukt angegebenen Verfügbarkeit ausgenommen.

18.2 Sofern Deutsche Glasfaser Softwareupdates anbietet, die einen Einfluss auf Funktionalitäten der vertraglichen Leistung haben können, wird der Kunde hierüber schriftlich oder per E-Mail informiert. Deutsche Glasfaser weist darauf hin, dass der Download bzw. die Installation der Softwareupdates zwingende Voraussetzung für die uneingeschränkte Nutzung sämtlicher Funktionalitäten der vertraglichen Leistung ist.

19. Umzug des Kunden

19.1 Bei Umzug des Kunden innerhalb des mit dem Glasfaserprodukt versorgten Gebietes von Deutsche Glasfaser wird der Vertrag vorbehaltlich der technischen Realisierbarkeit der Leistungen am Umzugsort, insbesondere ausreichend vorhandene Anschlusskapazitäten an das Deutsche Glasfaser Teilnehmernetz und vollständig vorhandener Telekommunikationsleitungen mit ausreichender Leitungsqualität grundsätzlich fortgeführt.

19.2 Deutsche Glasfaser ist nicht verpflichtet, den Anschluss am Umzugsort bereitzustellen und den Vertrag fortzusetzen.

19.3 Das Versorgungsgebiet kann bei Deutsche Glasfaser erfragt bzw. eingesehen werden.

19.4 Deutsche Glasfaser wird die technische Realisierbarkeit nach der Umzugsmeldung prüfen und bei deren Vorliegen eine erneute Auftragsbestätigung abgeben. Die Regelungen zum Vertragsschluss dieser AGB gelten entsprechend.

19.5 Eine Verpflichtung zur Bereitstellung der Leistung am Umzugsort besteht für Deutsche Glasfaser erst nach Zugang einer erneuten Auftragsbestätigung.

19.6 Deutsche Glasfaser erhebt in diesem Fall eine Umzugsgebühr gemäß der jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung (vgl. Ziffer 1.4) gültigen Preisliste.

19.7 Soweit der Dienst am Umzugsort nicht erbracht wird oder werden kann, hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit Leistung einer Einmalzahlung in Höhe von 80% der restlichen Vorfälligkeiten (monatliche Grundgebühr ohne Mindestumsatz * Restlaufzeit) vorzeitig zu beenden.

20. Zusätzliche Leistungen „Dienste in der Gasse 0900 bzw. 118XY“

20.1 Deutsche Glasfaser kann dem Kunden auch den Zugang zu sog. Premium-Diensten im Sinne von § 3 Nr. 17b TKG (auch sog. „Mehrwertdienste“, „0900er-Rufnummern“) und zu sog. Auskunftsdiensten im Sinne von § 3 Nr. 2a TKG (insbesondere solchen des Rufnummernbereichs 118), indem Verbindungen zu 0900-Rufnummern oder Auskunftsnummern zum dem Netzbetreiber geführt werden, der die Rufnummer und den Dienst realisiert, (nachfolgend: „Dienstanbieter“ im Sinne dieser Ziffer) vermittelt.

20.2 Deutsche Glasfaser sperrt den Zugang zu den in Ziffer 21.1 genannten Diensten grundsätzlich. Der Kunde hat aber die Möglichkeit, die in Ziffer 21.1 genannten Dienste freizuschalten. Für die Freischaltung der in Ziffer 21.1 genannten Dienste ist die Erteilung eines SEPA-Mandats für den von Deutsche Glasfaser vermittelten Netzbetreiber, der die Verbindung zum Dienstanbieter herstellt, erforderlich. Das SEPA-Mandat kann postalisch erteilt werden.

20.3 Der Verbindungsaufbau ist davon abhängig, dass zwischen dem von Deutsche Glasfaser vermittelten Netzbetreiber und dem Dienstanbieter eine direkte oder indirekte Netzzusammenschaltung sowie eine Fakturierungs- und Inkassovereinbarung bestehen und der Dienstanbieter die Verbindung annimmt. Verantwortlich für den unter einer 0900-Rufnummer erreichbaren Mehrwertdienst oder einem unter 118-Rufnummer erreichbaren Auskunftsdienst ist nicht Deutsche Glasfaser, sondern ausschließlich der Dienstanbieter.

20.4 Das für die Verbindung zum jeweiligen Premium- oder Auskunftsdienst anfallende Entgelt wird dem Kunden durch den von Deutsche Glasfaser vermittelten Netzbetreiber direkt in Rechnung gestellt. Einwendungen gegen die Rechnung sind ausschließlich an den Dienstanbieter zu richten. Die jeweiligen Kontaktdaten sind auf den entsprechenden Rechnungen verzeichnet. Das Mahnwesen und eine evtl. erforderliche gerichtliche Durchsetzung dieser Entgelte erfolgt durch den von Deutsche Glasfaser vermittelten Netzbetreiber in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung.

21. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

21.1 Der Kunde stellt für den Betrieb und die Installation der für die Inanspruchnahme der Leistungen erforderlichen technischen Einrichtungen Deutsche Glasfaser unentgeltlich und rechtzeitig alle erforderlichen Informationen, eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsplätze sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese während der Vertragslaufzeit im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand.

21.2 Der Kunde verpflichtet sich ferner, die technischen Einrichtungen von Deutsche Glasfaser vor unbefugten Eingriffen eigener Mitarbeiter oder Dritter zu schützen, selbst keinerlei Eingriffe vorzunehmen, bei erkennbaren Schäden oder Mängeln an solchen technischen Einrichtungen Deutsche Glasfaser unverzüglich zu unterrichten und den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von Deutsche Glasfaser nach Anmeldung nach terminlicher Vereinbarung Zutritt zu den technischen Einrichtungen zu gewähren, soweit dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist und für den Kunden zumutbar ist.

21.3 Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an technischen Einrichtungen von Deutsche Glasfaser lässt der Kunde ausschließlich von Deutsche Glasfaser bzw. deren Erfüllungsgehilfen durchführen.

21.4 Der Kunde hat im Falle einer Rufumleitung des Anschlusses sicherzustellen, dass der Inhaber des

jeningen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeschaltet werden sollen, damit einverstanden ist und seinerseits keine Rufumleitung eingelegt hat.

21.5 Der Kunde hat den Anschluss an das Teilnehmernetz vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren.

21.6 Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist. Für die kundenseitige Anschaltung von Endrichtungen und Verwendung von Endgeräten, die zur Beeinträchtigung, Einschränkung oder Unterdrückung von angebotenen Leistungen führen, übernimmt Deutsche Glasfaser keine Verantwortung.

21.7 Des Weiteren muss der Kunde Deutsche Glasfaser im Hinblick auf Konfigurationsänderungen, Softwareupdates oder andere endgerätebezogene Maßnahmen umgehend informieren.

21.8 Der Kunde verpflichtet sich, durch die Nutzung des Internets keine Gefahr für die physikalische und logische Struktur und die Funktionalität der genutzten Netze zu verursachen.

21.9 Der Kunde hat Deutsche Glasfaser für die Suche und gegebenenfalls Behebung von Fehlern die in der jeweils bei Vertragsschluss oder nach einer Preisänderung (vgl. Ziffer 8.2) gültigen Preisliste genannten Schadenspauschalen für Anfahrt, Abfahrt, Arbeitsstunden, Prüfungen durch beauftragte Fremde Techniker sowie etwaige Zuschläge (Überzeiten, Nacharbeit, Samstagsarbeit, Sonn- und Feiertag) zu ersetzen, wenn sich herausstellt, dass keine von Deutsche Glasfaser zu vertretenden Störungen der technischen Einrichtungen von Deutsche Glasfaser vorliegen oder der Kunde die Ursache für die Störung selbst verschuldet hat. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass Deutsche Glasfaser überhaupt keinen Schaden erlitten hat oder nur ein geringer Schaden eingetreten ist.

21.10 Der Kunde ist verpflichtet, jede missbräuchliche Nutzung der Leistungen von Deutsche Glasfaser zu unterlassen. Missbräuchlich sind insbesondere folgende Verhaltensweisen des Kunden:

- Überlastungen der Netzkapazität des Teilnehmernetzes, insbesondere durch die Einrichtung oder Nutzung von Standleitungen und/oder Datenfestverbindungen oder ähnliche Einrichtungen,
- Dritten Dienste, gleich welcher Art, auf Basis der Leistungen von Deutsche Glasfaser ohne vorherige Zustimmung von Deutsche Glasfaser bereitzustellen,
- Nutzung der Sprachmodule für andere als Sprachverbindungen,
- Verstöße gegen Bestimmungen aus diesen AGB.

21.11 Im Falle der missbräuchlichen Nutzung der Leistungen ist Deutsche Glasfaser berechtigt, nach erfolgloser Abmahnung mit angemessener Fristsetzung

- soweit technisch möglich, das missbräuchlich benutzte Produkt oder die Zusatz-Option zu sperren,
- das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen,
- den durch die missbräuchliche Nutzung entstandenen Schaden geltend zu machen,
- Inhalte gegebenenfalls zu löschen und
- die zuständigen Behörden zu informieren.

21.12 Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen und insbesondere den Anschluss an das Teilnehmernetz sowie den Internet-Zugang bestimmungsgemäß und im Rahmen aller jeweils geltenden Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere über die Telekommunikation) zu nutzen.

21.13 Der Kunde hat insbesondere die nachfolgenden Regelungen zu beachten: Die nationalen und internationalen Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche und geistige Schutzrechte, Persönlichkeitsrechte Dritter und die Bestimmungen des Wettbewerbsrechts sowie des Datenschutzrechts. In diesem Zusammenhang ist er insbesondere dazu verpflichtet, die als Login/E-Mail-Namen einzusetzende Zeichenfolge auf ihre Vereinbarkeit mit den Rechten Dritter, z.B. mit Namens-, Marken-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechten zu prüfen. Der Kunde stellt Deutsche Glasfaser von allen begründeten Ansprüchen frei, die von Dritten aus der Verletzung einer dieser Pflichten gegen Deutsche Glasfaser erhoben werden, sofern er nicht den Nachweis erbringen kann, dass er die schadensursächliche Pflichtverletzung nicht verschuldet hat.

21.14 Der Kunde hat darüber hinaus insbesondere belästigende und bedrohende Anrufe zu unterlassen sowie keine rechts- oder sittenwidrigen Inhalte und/oder Informationen anzubieten, insbesondere keine Inhalte und/oder Informationen abzurufen, zu übermitteln oder bereitzuhalten, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 Strafgesetzbuch (StGB) zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, andere zu Straftaten anleiten, die sexuell anstößig sind oder die Würde des Menschen missachten, im Sinne des § 184 StGB pornographisch sind, geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder auf Angebote mit solchem Inhalt hinzuweisen.

21.15 Der Kunde verpflichtet sich, insbesondere nachfolgende Handlungen zu unterlassen:

- unaufgefordertes Versenden von E-Mails an Dritte zu Werbezwecken (Junk-/Spam-Mails), missbräuchliches Posting von Nachrichten in Newsgroups zu Werbezwecken (Spamming, Excessive Multi-Posting, Excessive Cross Posting) bzw. ungezielte oder unsachgemäße Verbreitung von Daten auf sonstige Weise (z.B. Verbot der Blockade fremder Rechner),
- unbefugtes Eindringen in ein fremdes Rechnersystem (Hacking),
- Durchsuchung eines Netzwerkes nach offenen Ports, also Zugängen zu Rechnersystemen (Port Scanning),
- die fehlerhafte Konfiguration von Serverdiensten (wie insbesondere Proxy-, News-, Mail und Webserverdiensten), die zum unbeabsichtigten Replizieren von Daten führen (Dupes, Mail Relaying),
- das Fälschen von Mail- und Newsheadern sowie von IP-Adressen (IP-Spoofing),
- das Verwenden von gefälschten Webseiten (Phishing) und
- soweit möglich, das Verbreiten von Computerviren und -würmern.

21.16 Der Kunde hat sicherzustellen und steht dafür ein, dass sämtliche der in dieser Ziffer aufgeführten Verpflichtungen auch von Dritten eingehalten werden, die die vertragsgegenständlichen Leistungen über seine Kennung in Anspruch nehmen.

21.17 Der Kunde ist gegenüber Deutsche Glasfaser und Dritten selbst verantwortlich für

- Inhalte (und insbesondere für deren Rechtmäßigkeit), die von ihm oder über seine Kennung im Internet eingestellt oder in irgendeiner Weise verbreitet werden,
- die Einhaltung der anerkannten Grundsätze der Datensicherheit gegen alle Arten von Datenverlust, Datenbeschädigung, Übermittlungsfehlern oder sonstigen Störungen,
- Eingabefehler, soweit der Kunde selbst (z.B. durch Eingabe einer bestimmten Ziffernkombination) bestimmte Leistungsmerkmale einrichten oder sperren kann.

21.19 Die Kommunikation zwischen Deutsche Glasfaser und dem Kunden erfolgt vorzugsweise per E-Mail, und zwar entweder an die von Deutsche Glasfaser zur Verfügung gestellte E-Mailadresse oder an eine andere von dem Kunden angegebene E-Mailadresse. Der Kunde verpflichtet sich dazu, regelmäßig seine E-Mail-Accounts nach Posteingängen zu kontrollieren. Deutsche Glasfaser geht davon aus, dass E-Mail-Benachrichtigungen vom Kunden grundsätzlich innerhalb von fünf (5) Werktagen abgerufen werden.

21.20 Ferner ist der Kunde verpflichtet, Passwörter/Kennwörter in digitalen Medien sowie in lokalen Funknetzen (WLAN) ausschließlich in verschlüsselter Form zu speichern oder zu übermitteln. Hierzu hat er solche Schutzmechanismen (z.B. Datenverschlüsselung) zu verwenden, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

21.21 Der Kunde ist verpflichtet, im Antrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Vom Kunden ist jegliche Änderung seines Namens, seiner Firma, seiner privaten und geschäftlichen Adresse bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung, seiner Rechtsform sowie grundlegende

Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z.B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) Deutsche Glasfaser unverzüglich bekanntzugeben.

21.22 Unverzüglich nach Beendigung dieses Vertrags wird der Kunde Deutsche Glasfaser den Zugang zu den technischen Einrichtungen zum Zwecke ihrer Deinstallation gewähren, soweit dies für ihn zumutbar ist. Die beim Kunden installierten und im Eigentum von Deutsche Glasfaser stehenden Einrichtungen sind nach dem Ende der Vertragslaufzeit auf Aufforderung durch Deutsche Glasfaser unverzüglich auf Kosten des Kunden bei Deutsche Glasfaser abzugeben oder zurückzusenden.

21.23 Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von Deutsche Glasfaser, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, von Deutsche Glasfaser bereitgestellte Anschlüsse nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen.

22. Vertragsänderungen

22.1 Deutsche Glasfaser hat das Recht, die AGB oder die Leistungsbeschreibungen zu den jeweils angebotenen Leistungen zu ändern, wenn dies aus erheblichen Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung nicht wesentlich schlechter gestellt wird oder besser gestellt werden würde und von der Leistungsbeschreibung nicht deutlich abgewichen wird. Ein erheblicher Grund liegt insbesondere vor, wenn Dritte, von denen Deutsche Glasfaser zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

22.2 Im Falle einer Änderung der AGB oder der Leistungsbeschreibungen wird Deutsche Glasfaser ihre Kunden hierüber mindestens sechs (6) Wochen vor ihrem Wirksamwerden durch eine Änderungsmitteilung informieren.

22.3 Der Kunde hat das Recht, einer Änderung der AGB oder der Leistungsbeschreibung, soweit diese nicht lediglich eine Anpassung der Umsatzsteuer betrifft, zu widersprechen. Erfolgt der Widerspruch nicht schriftlich innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden die neuen Regelungen entsprechend der Änderung wirksam. Der Kunde wird in Textform bei Beginn der Frist darauf hingewiesen, dass die Änderungsmitteilung als akzeptiert gilt, wenn nicht binnen vier (4) Wochen widersprochen wird.

22.4 Übt der Kunde das Widerspruchsrecht aus, so hat Deutsche Glasfaser das Recht, den Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortzusetzen oder den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

22.5 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses selbst.

23. Schlussbestimmungen

23.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

23.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.